



Checkliste Neugründung Freizügigkeits- und Säule 3a Stiftungen

I. Verfahrensablauf

1. Gemäss Art. 12 Abs. 1 BVV1 müssen Vorsorgeeinrichtungen, sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, der Aufsichtsbehörde die notwendigen Unterlagen und Nachweise für den Erlass der Verfügung über die Aufsichtsübernahme und die allfällige Registrierung vor dem Gründungsakt (notarielle Beurkundung) und vor der Eintragung ins Handelsregister zur Prüfung einreichen.
 - 1a. Säule 3a-Stiftungen haben im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens bei der Aufsichtsbehörde ihre Vertragsmodelle der Vorsorgevereinbarungen bei der eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen und das schriftliche Ergebnis der Steuerbehörden der ZBSA vorzulegen (Art. 1 Abs. 4 BVV3).
2. Nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens (wenn alle Unterlagen den Vorgaben der ZBSA entsprechen) kann die Gründung beim Notar erfolgen.
3. Nach Beurkundung und Beschluss der notwendigen Unterlagen reicht der/die StifterIn sämtliche Unterlagen der ZBSA ein.
4. Die ZBSA prüft die Unterlagen und erlässt die Aufsichtsübernahmeverfügung, wobei sie auch Kenntnis von den Reglementen nimmt.
5. Die ZBSA holt die Rechtskraftbescheinigung beim Bundesverwaltungsgericht ein.
6. Nach Erhalt der Rechtskraftbescheinigung übermittelt die ZBSA die Verfügung mitsamt den Unterlagen dem zuständigen Handelsregisteramt mit der Anweisung zur Eintragung der Stiftung im Handelsregister. Die Personen im Verteiler der Verfügung erhalten eine Kopie der Verfügung.

II. Einzureichende Unterlagen für das Vorprüfungsverfahren

	Bezeichnung	Rechtsgrundlage
<input type="checkbox"/>	Entwurf der Urkunde	Art. 12 Abs. 2 lit. a BVV1
<input type="checkbox"/>	Entwurf der Reglemente, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vorsorgereglement <input type="checkbox"/> Anlagereglement <input type="checkbox"/> Organisationsreglement <input type="checkbox"/> Gebührenreglement <input type="checkbox"/> Vorsorgevertrag <input type="checkbox"/> Evt. andere: 	Art. 12 Abs. 2 lit. d BVV1
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben über die Stifter und Stifterinnen (Bei Säule3a-Stiftungen kann nur eine Bank unter Aufsicht der FINMA Stifterin sein) • Angaben über die Organe der Stiftung • Angaben über die Geschäftsführung • Angaben über die Vermögensverwaltung <p>Folgende Angaben sind zu erteilen:</p> <p><i>bei natürlichen Personen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Nationalität <input type="checkbox"/> Wohnsitz <input type="checkbox"/> qualifizierte Beteiligungen an anderen Gesellschaften <input type="checkbox"/> hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren <input type="checkbox"/> Lebenslauf (unterzeichnet) <input type="checkbox"/> Referenzen <input type="checkbox"/> Strafregisterauszug (Verurteilungen, die nicht entfernt sind; Art. 13 Abs. 3 lit. a BVV1) <input type="checkbox"/> Betreibungsregisterauszug (Prüfung, ob Verlustscheine bestehen; Art. 13 Abs. 3 lit. b BVV1) <p><i>bei Gesellschaften:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die Statuten <input type="checkbox"/> einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung <input type="checkbox"/> einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation (letzte geprüfte Jahresrechnung) und gegebenenfalls der Gruppenstruktur <input type="checkbox"/> Angaben über abgeschlossene und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren (Selbstdeklaration der Gesellschaft) <input type="checkbox"/> Betreibungsregisterauszug der Gesellschaft 	Art. 51b BVG, Art. 12 Abs. 2 lit. b und c BVV1, Art. 12 Abs. 3 lit. a und b BVV1 Art. 13 Abs. 3 BVV1 Art. 48f – g BVV2

<input type="checkbox"/>	Annahme- und Unabhängigkeitserklärung <input type="checkbox"/> der Revisionsstelle	Art. 12 Abs. 2 lit. f BVV1, Art. 52a Abs. 1 BVG Art. 52b BVG Art. 34 BVV2
<input type="checkbox"/>	Massnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten	Art. 13 Abs. 1 BVV1, Art. 51b Abs. 2 BVG, Art. 48h BVV2
<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Revisionsstelle, dass die Stiftung über eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle verfügt	Art. 52c Abs. 1 lit. b und c BVG, Art. 35 BVV2
<input type="checkbox"/>	Businessplan	
<input type="checkbox"/>	Anfangskapital: Begründung zur Höhe des Anfangskapitals	

III. Einzureichende Unterlagen des/der StifterIn für den Erlass der Verfügung

- Stiftungsurkunde vierfach im Original;
- je ein unterzeichnetes und datiertes Exemplar von jedem Reglement;
- konstituierender Stiftungsratsbeschluss über die Gründung und Organisation (Stiftungsräte, Domizil, Wahl Revisionsstelle, Genehmigung der Reglemente und Zeichnungsberechtigungen) im Original;
- Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle im Original;
- allenfalls Domizilhaltererklärung bei c/o Adresse im Original;
- allenfalls aktualisierte Straf- und Betreibungsregisterauszüge;
- bei Säule 3a Stiftungen das schriftliche Ergebnis der eidgenössischen Steuerverwaltung (Art. 1 Abs. 4 BVV3).

Bemerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Liste nicht abschliessend ist und im Einzelfall zusätzliche Unterlagen und Informationen von der ZBSA verlangt werden können.